

Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Ziel des Vertrages**

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt zur Durchführung von Praxiseinsätzen eine/mehrere geeignete Einrichtung/en nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

**§ 2
Durchführung der Ausbildung**

- (1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt.
- (4) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche z.B. auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (5) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem Träger der praktischen Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein¹:
 - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt

¹ Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich).

die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens 8 Wochen vorher an.²

- (3) Der Träger der Einsatzstelle teilt dem Träger der praktischen Ausbildung und der jeweiligen Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.
- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle, der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.
- (5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der Einsatzstelle, des Trägers der praktischen Ausbildung und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollzieht der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für
(Unzutreffendes streichen)
 - a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

² Die Verwendung dieses Satzes setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule voraus.

- Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung/Palliation
 - ...
- (2) In der **Anlage** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung fragt ... Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

§ 5

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu verpflichten.

§ 6

Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die ggf. erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule sowie dem Träger der

praktischen Ausbildung zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen soweit oder bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der praktischen Ausbildung legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

- (4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen.
- (5) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die sofortige Abberufung des Auszubildenden verlangen.

wenn der Vertiefungseinsatz nicht beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgt:

- (6) Der Einsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die jeweilige Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/als Fachprüfer.

§ 7 Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden,

Alternative 1:

verzichten die Träger auf einen finanziellen Ausgleich.

Alternative 2:

erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt EUR/Stunde. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen des Kooperationspartners erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen. Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

§ 8**Dauer und Kündigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von ... ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 11**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren,

die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Einsatzstelle

Anlage

zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der Einsatzstelle kann je Ausbildungsgang Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (Obergrenze):

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze Untergrenze	Einsatzplätze Obergrenze

§ 2

Der Träger der praktischen Ausbildung fragt ... Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Ausbildungsstätte